



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

[N. II. Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Oßnabrück denen Reichs-Städtischen Abgordneten, den 17. Feb. 1648 proponiret.]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Febr. zwey aber die Catholici und Evangelici zu sich nähmen: Ad qua prædicti Domini Legati: und zwar ad 1) wären nicht ohne, daß einige Gefährlichkeit darunter stecke, es hätten gleichwohl Cæsarei dabey gesagt, daß es obangezogenen Verstand so eben nicht hätte. Es könnte sich aber leicht begeben, daß eben selbe Wort Evangelicis mit zu gute kämen, da nemlich ihre, Suecorum, Armée so weit avancirte, daß sie, Cæsareani & Catholici, es näher geben müsten ꝛc. Ließen ihnen aber die Abstellung im Ende wohl gefallen. Ad 2) vermeynten sie, daß Zeit genug wäre, nach Universal-Beschließung die Manutenenz also dahin zu extendiren, und also dabey zu acquiesciren. 3) Per totum approbant, ut & 4) mit dem Verlaß, daß diese Monita den Herren Kayserlichen, zu Gewinnung der Zeit, noch selben Abend per Secretarium angemeldet werden sollten.

1648.  
Febr.

Hierauf referirten sie von dem puncto Autonomiæ ferners, daß Cæsareani bey selbem gewaltig præoccupiret, und bezeuget, wie so gar sie in selbem puncto, über bereits beschehenes, nicht weichen könnten, zumahl es directo wieder den Religion-Frieden und ihr Gewissen ließe ꝛc. Dagegen ihnen aber regerirt, daß der terminus de Anno 1624. von denen Catholischen selbst vorgeschlagen, und dahero sie, Cæsarei, noch viel weniger davon abtreten könnten: Nach welchem allen, und da cum Catholicis hierüber communicirt, sie, Cæsarei, ratione primi Gradus sich zwar cathogoricè nicht erkläret, jedoch so viel zu vernehmen gegeben, daß sie denn solchen weiters nachdenken, und sehen wollten, wie weit sie darinnen noch etwan gehen könnten. Ratione 1) & 2) ordinis aber müchten endlich die drey Jahr pro termino Emigrationis gesetzt werden: Und sollte auch in selben beyden Gradibus ratione honorum frey gelassen werden, selbe zu behalten oder zu veräußern, und zu selber Administration sich nach Belieben dahin zu verfügen; Ingleichen sollte die Justiz und anders selben weniger nicht, dann andern administrirt werden. So wäre auch die Meynung nicht, daß, elapsio dicto termino, sie dieselben zu vertreiben gemeynet, zumahl auch solches bis dahin nicht geschehen: könnten aber nicht gestatten, daß sie lege publica deswegen verbunden seyn sollten; ubi nonnulla exempla recensebantur, inter alia, Comitum de Ottingen, de Rappoltstein in Elsaß, die unter Oesterreich gefessen, und bishero daselbst geduldet würden; darwieder aber erinnert ward, daß selbe Graffen Oesterreich die Subjection nicht gestanden, auch deshalb die vom Fiscali contra Oesterreich in Camera erhobene Klag noch unerörtert wäre: Und demnach leztlich referiret, daß Cæsareani circa declarationem 1mi & 2di Gradus Autonomiæ sich auf Chur-Sächsisch- und Brandenburgischen Consens mächtig begründet hätten. Und als solches a Suecis ziemlich exaggerirt wurde; contradicirte der Chur-Brandenburgische, als Pommerischer Gesandter, Herr Wesembek, demselben per expressum, mit Verlesung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht deshalb allererst heut erlangten Schreibens, als worinn gleichwohl in genere, pro libertate conscientiarum Subditorum zu streben, und sich in selbem puncto den Majoribus Evangelicorum im übrigen zu conformiren, enthalten war.

## N. II.

Relation, was der Chur-Sächsische Gesandte zu Osnabrück denen Reichs-Städtischen Abgeordneten, den 17. Febr. 1648. proponiret.

Den 17. Febr. hat der Chur-Sächsische Herr Abgesandte, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Deputirten (Straßburg und Regensburg) vor und angebracht: Demnach sein gnädigster Herr bey noch anhaltendem Krieg fast das meiste leiden müssen, und dergestalt tractirt worden sey, daß dergleichen länger zu übertragen, Ihme nicht möglich fallen wolle, hätte Er sich in restirenden Differentien zwar ersehen, keine aber der Wichtigkeit befinden können, daß man deswegen Evangelischen Theils nach der auswärtigen Cronen Hülf, Schutz und Protection zu trachten, und vermittelst derselben denen Catholischen ein mehrers abzdringen, zu einem Religion-

Krieg

1648. Febr. Krieg Anlaß zu geben, und sich darüber unter fremden Gewalt zu stürzen, genugsame Ursache haben sollte: vielweniger darauf zu fussen rathsam seye, nachdem Herr Graf Drenstern, lieber 24. Jahr derentwegen Krieg zu führen, sich bereits vernehmten lassen, und die Catholischen keine Vollmacht an die Herren Kayserliche, in puncto Gravaminum zu schliessen, ausgestellt: deswegen sie auch mit Krieges-Macht nicht zu nöthigen, man wolle dann die Umstürzung des ganzen Römischen Reichs dardurch veranlassen.

1648.  
Febr.

Was Hessen-Darmstadt contra Solms und Isenburg betreffe, bleibe billig aus, weiln die Restitutio zu Ihrer Kayserlichen Majestät äussersten Beschimpfung reichen würde. Die Hessen-Casselschen Gewaltthaten seyen dergestalt bekant, daß die Vorfahren lieber alles aufgesetzt, als in eine solche Satisfaktion gewilligt haben würden. Mit Würtemberg seye die Sach verglichen. Die *paritas Assessorum in Camera* seye nicht mit Kugeln und Degen einzuführen: und Chur-Brandenburg damit einig. Die Stadt Nach belangend, ob man wohl besorge, es möchten die Evangelischen und Reformirten daselbstn, wann ihnen keine Satisfaktion in ihren desideriiis geschehen sollte, in Französischen Schuß treten; Weilen jedoch von dem Catholischen Theil ein gleichmäßiges zu befahren, als wäre am besten, man liesse es im bisherigen Stand verbleiben, und suchete nicht, vermittelst Schwedischer Hülf ein mehrers durchzudringen. Dieweil nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Erfahrung kommen, daß ihrer zwey, oder meistens drey, das Werk so hoch urgiren; Als hätten Sie mehrere Gewisheit zu erlangen, wer dieselben seyen, Dero Abgesandten unter dem 24. Jan. nächsthin gemessenen Befehl gegeben, Deroselben zugleich überreichtes Gutachten, davon Sie Ihrer Kayserlichen Majestät Nachricht ertheilet, einem Evangelischen Abgesandten nach dem andern zu communiciren: und dabeneben ausdrücklich zu bedingen, zum Fall man Evangelischen Theils der Schwedischen Waffen, bey so gestallten Sachen sich noch länger zu bedienen gemeynt seyn sollte, daß alsdann Ihre Churfürstliche Durchlaucht krafft tragenden Amts, denen Ordnungen des Heil. Römischen Reichs nachsehen, und die Gebühr dabey in Obacht nehmen müsten &c.

Die *Deputati* nahmen es ad referendum &c.

### N. III.

Der Kayserlichen Project, so zu der Dictatur kommen, in puncto  
Autonomiæ.

§. 12. Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & Subditos Statibus Imperii Immediatis, sive Ecclesiasticis sive Secularibus, vel purè vel simpliciter, vel certis conditionibus & privilegiis subjectos pertinet, cum ejusmodi Statibus Immediatis, cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam Jus Reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis talium Statuum subditis, si à Religione sui Superioris dissentiant, beneficium Emigrandi concessum, insuper majoris concordie inter Status conservandæ causa cautum fuerit, quod nemo alienos Subditos ad suam Religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat, conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsässii, Vasalli & Similiter Theil.